

STADT SCHWÄBISCH HALL
FACHBEREICH
PLANEN UND BAUEN

VORHABENBEZOEGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 2118-03
„Freiflächenphotovoltaikanlage Steinäcker-
Ost Schwäbisch Hall - Sulzdorf“

Kurztitel: „FPV Steinäcker-Ost“

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Siehe Lageplan

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 1 Oberflächengestaltung der Solarmodule**
§ 74 (1) Nr.1 LBO

Die Oberflächen der Solarmodule sind mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen.
- 2 Einfriedungen**
§ 74 (1) Nr.3 LBO

Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,40 m einschließlich einem Übersteigschutz zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Der Zaun ist so auszubilden, dass auf mindestens 50% der Länge ein Bodenabstand von 0,2 m nicht unterschritten wird.
Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
Zulässig sind nur metallfarbene oder grün ummantelte Zäune.
Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.
- 3 Abgrabungen und Aufschüttungen**
§ 74 (1) Nr.3 und §74 (3) LBO
- 4 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind unzulässig.
- 5 Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Stadt Schwäbisch Hall, den

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen

gefertigt: 29.09.2022

